



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28873 –

Frage Nummer 6 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, nachdem die Gewalt zwischen Jugendlichen immer mehr zunimmt, wie viele Jugendliche wurden Opfer körperlicher Gewalt (bitte auflisten in den Jahren von 2014 bis 2022), wie viele Kinder und Jugendliche wurden aufgrund einer schweren Körperverletzung, die andere Kinder und Jugendliche ihnen zugefügt haben, dauerhaft gesundheitlich geschädigt (bitte auflisten in den Jahren von 2014 bis 2022) und wie hoch war die Suizidrate von Kindern und Jugendlichen in Bayern zwischen 2014 und 2022 (bitte einzeln in Jahren und Alter auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Dabei handelt es sich um eine sogenannte Auslaufstatistik. Enthalten sind alle der Bayerischen Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Der Begriff „körperliche Gewalt“ stellt keinen validen Rechercheparameter dar. Trennscharfe Parameter, die den Begriff vollumfänglich erfassen, existieren nicht. Ersatzweise wurden daher die Deliktsschlüssel

- 000000 (Straftaten gegen das Leben)
- 100000 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)
- 200000 (Rohheitsdelikte)
- 892000 (Gewaltkriminalität)

ausgewertet. Dabei ist zu beachten, dass die Gewaltkriminalität Teilmengen aus anderen genannten Straftatengruppen beinhaltet. Insbesondere im Bereich der Sexualdelikte (Schlüssel 100000) sind auch Delikte und Begehungsformen ohne Anwendung „körperlicher Gewalt“ enthalten. Eine Einschränkung bei den Tatverdächtigen liegt der Abfrage nicht zugrunde.

Eine detaillierte Auswertung von Delikten, die unter Anwendung körperlicher Gewalt begangen wurden, wäre ausschließlich durch eine umfangreiche manuelle Auswertung und nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit möglich.

Im Weiteren wird auf Anlage 1 ¹ (Kinder und Jugendliche Opfer 2014 – 2022) verwiesen.

Wenngleich die PKS zur schweren Körperverletzung als sogenanntes Opferdelikt Angaben zu den Opfern beinhaltet, findet dabei keine Differenzierung nach Fortdauer von Tatfolgen im Sinne einer dauerhaften gesundheitlichen Schädigung statt. Die Beantwortung der Frage könnte daher nur auf Basis einer umfangreichen manuellen Einzelauswertung von Ermittlungsakten erfolgen und ist damit in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zur Zahl der als Folge von Selbsttötung verstorbenen Kinder wird auf Anlage 2 ² (Kinder und Jugendliche Suizidenten 2014 – 2022) verwiesen.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.